Anlage 10 zu

Drucksache Nr. 61/2021

öffentlich

Stadt Hechingen

Fachbereich Bau und Technik

Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Killberg IV“

Abwägung

vom 28.06.2021

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Killberg IV“

in Hechingen

Der Bebauungsplan „Killberg IV“ wird im Regelverfahren gemäß BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung wurden wie folgt durchgeführt:

1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	vom 14.05.2021– 14.06.2021
Bekanntmachung	Stadtspiegel am 07.05.2021
Aushang	Technisches Rathaus der Stadt Hechingen, Erdgeschoss, Dienstgebäude Neustraße 4, während der aktuellen Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30 - 12.30 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	mit Schreiben/ E-Mail vom 12.05.2021 bis zum 14.06.2021

3 Grundlagen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	vom	07.05.2021
Entwurf der Planzeichnung	vom	21.04.2021
Entwurf der textlichen Festsetzungen und Satzung über örtliche Bauvorschriften	vom	21.04.2021
Entwurf der Begründung	vom	21.04.2021
Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan	vom	21.04.2021
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)	vom	21.04.2021
Fachbeitrag Schall	vom	08.04.2021
Gutachten zur Ausbreitung von Geruch	vom	15.01.2021

Im Rahmen der o.g. Beteiligungen sind von Behörden Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander im Folgenden abgewogen.

I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben/ E-Mail vom:	Anregungen / Hinweise abwägungsrelevant	
			ja	nein
1	Gemeinde Bisingen	12.05.2021		X
2	Deutsche Bahn AG	14.05.2021		X
3	Gemeinde Grosselfingen	17.05.2021		X
4	Polizeipräsidium Reutlingen	17.05.2021	X	
5	Gemeinde Rangendingen	17.05.2021		X
6	SWEG Schienenwege GmbH (vormals HzL Hohenzollerische Landesbahn AG)	17.05.2021		X
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.05.2021	X	
8	Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG (Netze BW GmbH)	31.05.2021	X	
9	Stadt Albstadt	31.05.2021		X
10	Regionalverband Neckar-Alb (RVNA)	31.05.2021		X
11	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.06.2021		X
12	Regierungspräsidium Tübingen	11.06.2021		X
13	Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.)	14.06.2021	X	
14	Landratsamt Zollernalbkreis	14.06.2021/ Ergänzung 29.06.2021	X	
15	Gemeinde Bodelshausen	08.06.2021 verspätet per Post eingegangen am 16.06.2021	X	
16	Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern	Keine Rückmeldung		
17	Stadt Hechingen FB Breitbandausbau	Keine Rückmeldung		
18	Stadt Hechingen, Städtische Werke	Keine Rückmeldung		
19	Stadt Mössingen	Keine Rückmeldung		

21	Gemeinde Jungingen	Keine Rückmeldung		
22	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	Keine Rückmeldung		
23	DFS Deutsche Flugsicherung	Keine Rückmeldung		
24	Bundesnetzagentur Berlin	Keine Rückmeldung		
25	Hechinger Verkehrsbetriebsgesellschaft	Keine Rückmeldung		
26	IHK Reutlingen	Keine Rückmeldung		
27	Handwerkskammer Reutlingen	Keine Rückmeldung		
28	Landeseisenbahnaufsicht B-W	Keine Rückmeldung		
29	Solites	Keine Rückmeldung		
30	tewag	Keine Rückmeldung		
*die laufende Nummer entspricht dem Datum der Stellungnahme				

II. Seitens der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	Private / Bürger*innen	Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise abwägungsrelevant	
			ja	nein
1	Bürger*in 1	28.05.2021	X	
2	Bürger*in 2	10.06.2021 (2 Schreiben)	X	
3	Bürger*in 3	11.06.2021	X	
4	Bürger*in 4	14.06.2021	X	
*die laufende Nummer entspricht dem Datum der Stellungnahme				

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.1 **Gemeinde Bisingen** Seite 1 Mail vom 12.05.2021	**Anna Dannecker** **Von:** Gaus, Carina <carina.gaus@bisingen.de> **Gesendet:** Mittwoch, 12. Mai 2021 16:34 **An:** Anna Dannecker **Betreff:** WG: Bebauungsplanverfahren "Killberg IV" in Hechingen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB **Anlagen:** Anschreiben TÖB 210512.pdf; 210421_Entwurf Begründung B-Plan Killberg IV.pdf; 210421_Entwurf Planzeichnung B-Plan Killberg IV.pdf; 210421 _Entwurf Textteil B-Plan Killberg IV.pdf; 210421_Entwurf Umweltbericht_B-Plan Killberg IV.pdf Sehr geehrte Frau Dannecker, wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplans „Killberg IV“ in Hechingen. Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Hechingen einen guten Verlauf. Mit freundlichen Grüßen Carina Gaus -Bauamt- Gemeindeverwaltung Bisingen Heidelbergstraße 9 72406 Bisingen Tel.: 07476 – 896 322 Fax: 07476 – 896 149 www.gemeinde-bisingen.de Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.2 Deutsche Bahn Seite 1 Schreiben vom 14.05.2021	DB Deutsche Bahn AG< DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Hähnig-Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen 3 und 6 bis Mathystraße Hans-Jürgen Harreus Telefon 0721-938-5802 Fax 069-26091-3386 hans-juergen.harreus@deutschebahn.com Zeichen: CR.R 04-SW(E) Ha TÖB-KAR-21-104162 14.05.2021 Ihr Zeichen: Fr. Dannecker Ihr Schreiben vom 12.05.2021 **Bebauungsplanverfahren „Killberg IV", Hechingen** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R 04-SW(E) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe ... Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender Dr. Levin Holle Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Ronald Pofalla Martin Seiler Unser Anliegen: DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz	Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.2 **Deutsche Bahn** Seite 2 Schreiben vom 14.05.2021	DB 2/2 Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG Cornelia Co Lorenz Digital unterschrieben von Cornelia Co Lorenz Datum: 2021.05.17 12:01:52 +02'00' i.V. Hans-Jürgen Harreus Digital unterschrieben von Hans-Jürgen Harreus Datum: 2021.05.17 10:43:00 +02'00' i.A.	Wird erfolgen.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.3 **Gemeinde Grosselfingen** Seite 1 Mail vom 17.05.2021	**Von:** Kuricini, Jennifer <Kuricini@grosselfingen.de> **Gesendet:** Montag, 17. Mai 2021 11:52 **An:** Anna Dannecker **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Killberg IV" in Hechingen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Dannecker, die Gemeinde Grosselfingen bedankt sich recht herzlich für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren „**Killberg IV**" der Stadt Hechingen. In dem Verfahren wird mit den Planungen die Belange der Gemeinde Grosselfingen entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB nicht berührt. Deshalb werden von der Gemeinde Grosselfingen keine Stellungnahmen / Einwendungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Jennifer Kuricini **Gemeinde Grosselfingen** **-Hauptamt-** **-Bauamt-** Bruderschaftsstraße 66 72415 Grosselfingen Telefon: 07476 / 9440-12 Telefax: 07476 / 9440-44 E-Mail: kuricini@grosselfingen.de Internet: www.grosselfingen.de	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.4 Polizeipräsidium Reutlingen Seite 1 Mail vom 17.05.2021	Von: Forstmeier, Harald [mailto:Harald.Forstmeier@polizei.bwl.de] Im Auftrag von REUTLINGEN.PP.FEST.E.V Gesendet: Montag, 17. Mai 2021 12:02 An: Luppold Timo <timo.luppold@hechingen.de> Betreff: WG: Bebauungsplanverfahren "Killberg IV" in Hechingen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Hallo Herr Luppold, In der aktuellen Planung ist für das künftige Wohngebiet eine 30-km/h-Zone angedacht. Dies wäre, zumindest an den Knotenpunkten, einem verkehrsberuhigten Bereich (Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung) vorzuziehen. „[…] Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ‚Platz' und ‚Verkehrsberuhigter Bereich', sollen entsprechend dieser Funktionen bauplanungsrechtlich gesichert werden. Durch eine entsprechende Gestaltung sollen die in das Erschließungsnetz integrierten Platzflächen besondere Aufenthaltsqualität bieten, ihre Funktion als Treffpunkte und Kommunikationsorte übernehmen […]". Plätze bzw. Knotenpunkte als verkehrsberuhigte Bereiche auszuweisen lässt „Korrekturen" jedweder Art durch verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht zu. Darüber hinaus soll der (Haupt-) Anbindungsbereich zur Tübinger Straße als ein großräumiger Knotenpunkt mit Aufenthalts- / Kontaktfunktion errichtet werden. Die genaue Anbindung zur Tübinger Straße ist, wie bereits im ersten Anhörungsverfahren, nicht dargestellt. Von Bepflanzungen entlang der Hauptverkehrswege im Wohngebiet wird aufgrund der Sichtbeziehungen zu Fußgängern, Kindern und Radfahrenden abgeraten. Dies gilt auch für die Bepflanzungen entlang der Tübinger Straße. Begrüßt wird eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Jedoch ist nicht zu entnehmen, wo Haltestellen eingerichtet werden sollen / können, und wo ggf. Wendebereiche für die KOM bestehen. Im Weiteren verweise ich auf die Ausführungen vom 17.08.2020. Viele Grüße Harald Forstmeier	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Details zur (baulichen) Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht Inhalt des B-Planverfahrens und werden in der nachfolgenden Erschließungsplanung konkretisiert. Plätze und Knotenpunkte (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) sind im Bebauungsplan nicht als verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen, sondern sind mit der Zweckbestimmung „Platz" versehen. Diese Platzbereiche bedürfen einer entsprechenden Gestaltung, welche in der weiteren Erschließungsplanung festgelegt wird. Die Anbindung an die Tübinger Straße ist mit Radien und Sichtdreiecken (Straßenverlauf gestrichelt) in der Planzeichnung dargestellt. Die Bepflanzung dient der Qualitätssicherung eines attraktiven innerstädtischen Straßenraums und zur Förderung des Stadtklimas. Parkierungsflächen sind in dieses Konzept eingebunden. Notwendige Sichtfelder in den Kreuzungsbereichen werden berücksichtigt und wie oben beschrieben in der Konkretisierung der Erschließungsplanung aufgenommen. Haltestellen und ein erforderlicher Wendebereich bzw. Regelung über eine Ringerschließung sind konzeptionell und flächenmäßig in den Platzbereichen angedacht und berücksichtigt. Sie werden in der vertiefenden Verkehrsplanung konkretisiert.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.5 **Gemeinde Rangendingen** Seite 1 Mail vom 17.05.2021	**Von:** Oliver Freiberg <freiberg@rangendingen.de> **Gesendet:** Montag, 17. Mai 2021 16:15 **An:** Anna Dannecker **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Killberg IV" in Hechingen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Dannecker, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Killberg IV". Die Belange der Gemeinde Rangendingen sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Oliver Freiberg Gemeinde Rangendingen Schulstr. 8 72414 Rangendingen Tel. 07471/99 79-20 Fax 07471/8 28 72 Mailto: freiberg@rangendingen.de	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.6 **SWEG Schienen-wege GmbH (vormals HzL Ho-henzollerische Landesbahn AG)** Seite 1 Mail vom 17.05.2021	**Von:** King,Mathias <mathias.king@sweg.de> **Gesendet:** Montag, 17. Mai 2021 17:22 **An:** Anna Dannecker **Betreff:** Stellungnahme BPI-Verfahren Killberg IV Hechingen SWEG **Anlagen:** WG: Bebauungsplanverfahren "Killberg IV" in Hechingen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Dannecker, zum beigefügten Bebauungsplanverfahren bestehen unsererseits keine Einwände oder Anregungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Mathias King Bautechnik SWEG Schienenwege GmbH Bahnhofstraße 21 * 72379 * Hechingen Tel.: +49 7471 1806-814 Fax: +49 7471 1806-12 Mobil: +49 170 5371997 E-Mail: mathias.king@sweg.de Internet: www.sweg-schienenwege.de Sitz der Gesellschaft: Lahr * Registergericht: Freiburg HRB 471767 Geschäftsführer: Markus Remmel Die Mitteilung dieser E-Mail ist vertraulich und nur für den oben genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist deren Weitergabe oder Aufbewahrung untersagt. Wir bitten Sie, uns in einem solchen Fall umgehend zu unterrichten.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.7 **Deutsche Telekom Technik GmbH** **T NL SW** Seite 1 Mail vom 17.05.2021	**Gesendet:** Montag, 17. Mai 2021 07:06 **An:** Anna Dannecker **Betreff:** AW: Bebauungsplanverfahren "Killberg IV" in Hechingen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB **Anlagen:** Hechingen_Tübinger_Str.pdf Sehr geehrte Frau Dannecker ! Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Killberg, Hechingen". Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.** **Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.** **Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !** Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NL-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich Mit freundlichen Grüßen Reiner Grüneberg **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** T NL SW Reiner Grüneberg PTI 32 Betrieb 1 Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen +49 771/858-575 (Tel.) E-Mail: Reiner.Grueneberg@telekom.de www.telekom.de	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Information der Deutschen Telekom Technik GmbH über den Beginn der Bau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt zu gegebener Zeit. Wird so erfolgen.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.7 **Deutsche Telekom Technik GmbH** **T NL SW** Seite 2 Mail vom 17.05.2021	 AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag TI NL: Südwest PTI: Donaueschingen ONB: Hechingen AsB: 1 Bemerkung: VsB: 7471A Sicht: Lageplan Name: Grüneberg, Reiner, PTI 32, Maßstab: 1:2500 Datum: 12.08.2019 Blatt: 1	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.8 Stromnetzges. Hechingen GmbH Co. KG Seite 1 Schreiben vom 31.05.2021	Stromnetzgesellschaft HECHINGEN Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG Alte Rottenburger Str. 5 · 72379 Hechingen Hähnig - Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB Frau Anna Dannecker Katharinenstr. 29 72072 Tübingen Name Joachim Siebold Bereich Netzplanung Telefon +49 7461 709246 E-Mail j.siebold@netze-bw.de Ihr Schreiben 12.05.2021 Datum 31.05.2021/Siebolj Seite 1/3 **Bebauungsplanverfahren „Killberg IV" in Hechingen** Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Dannecker, für die Benachrichtigung über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befinden sich derzeit 20-kV und 0,4-kV-Freileitungen der Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG. Die Kostentragung einer gegebenenfalls erforderlichen Umlegungsmaßnahme richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen. Zur gesicherten Stromversorgung der neuen und bestehenden Baugrundstücke wird innerhalb des Plangebiets der Neubau von voraussichtlich drei weiteren Trafostationen der Stromnetzgesellschaft Hechingen erforderlich. Hierfür benötigen wir insgesamt drei Stationsplätze wie nachfolgend eingezeichnet, mit einer Fläche von jeweils ca. 5,5 m x 5,5 m, die auch mit schweren LKW erreichbar sind. Wir bitten Sie deshalb, die Fläche der Stationen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan als Versorgungsfläche festzusetzen. Vor der Zuteilung bitten wir Sie, die Größe der Grundstücke sowie den genauen Standort der Stationen im Einvernehmen mit uns festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Freileitungen werden nach Abstimmung mit der Stromnetzgesellschaft verlegt. Im Rahmen der Konkretisierung der anstehenden Erschließungsplanung werden die Trafostandorte mit ihren notwendigen Flächen - gestalterisch und städtebaulich verträglich - im Detail abgestimmt und berücksichtigt.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.8 Stromnetzges. Hechingen GmbH Co. KG Seite 2 Schreiben vom 31.05.2021	 Bei hohem Leistungsbedarf können zusätzliche Stationen erforderlich sein um eine gesicherte Stromversorgung des Gebietes zu gewährleisten. Die Anzahl ist von der Art der Nutzung und dem Leistungsbedarf der Anschlussnehmer innerhalb des Gebietes abhängig und in den Unterlagen nicht genau ersichtlich. Die zukünftigen Neuanschlüsse im Plangebiet werden als Erdkabelanschlüsse realisiert. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu stellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Unsere Versorgungsanlagen sind bei der Straßenerschließung zu berücksichtigen. Es dürfen keine Einwirkungen zum Tragen kommen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden. Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW 125 Abs. 6.1 einzuhalten. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Betriebssicherheit, die Überwachung und Reparatur sowie die spätere Erneuerung unserer Leitungen dürfen durch Bäume nicht gefährdet werden. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Suedl@netze-bw.de genutzt werden.	Hinweis zu unterirdischen Leitungen ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten. Wird so erfolgen.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.8 Stromnetzges. Hechingen GmbH Co. KG Seite 3 Schreiben vom 31.05.2021	Weiterhin bitten wir um Rückmeldung über die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte Abwägung und Behandlung der von der Stromnetzgesellschaft Hechingen hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Um eine reibungslose Erschließungsplanung und Baukoordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens sechs Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form. (als .pdf- und/oder .dxf/.dwg-Datei) Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Ihre Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG Joachim Siebold i. A. Joachim Siebold Netzplanung Netze BW GmbH **Bankverbindung:** Sparkasse Zollernalb BLZ: 65351260 Kontonummer: 134 10 85 17 BIC: SOLADES1BAL IBAN-Nr.: DE08653512600134108517 **Adresse:** Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen Sitz: Hechingen Registergericht: Stuttgart, HRA 726 106 Ust.-Identnummer: DE276056672 Steuernummer: 53090/04356 **Geschäftsführer:** Knut Bacher Reinhold Dieringer **Aufsichtsratsvorsitzender:** Philipp Hahn	Wird so erfolgen. Wird so erfolgen.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.9 Stadtverwaltung Albstadt Seite 1 Schreiben vom 31.05.2021	EINGANG 31. Mai 2021 Architekten BDA Partnerschaft mbB H|G ALBSTADT Leben. Weit über normal. Stadtverwaltung · Postfach 10 01 25 · 72422 Albstadt Hähnig - Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen DIENSTSTELLE: Dezernat III - Stadtplanungsamt, Am Markt 2, 72461 Albstadt IM: Technischen Rathaus Albstadt ZIMMER NR.: 220 BEARBEITET DURCH: Jürgen Gritsch DURCHWAHL 07431 160-: 3202 TELEFAX 07431 160-: 3007 E-MAIL-ADRESSE: stadtplanungsamt@albstadt.de SPRECHZEITEN: Mo. – Fr., 8:00 – 11:30 Uhr; Do., 15:30 – 18:00 Uhr DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS MEIN ZEICHEN: 61.1 - Gri DATUM: 26.05.2021 **Bebauungsplanverfahren „Killberg IV", Hechingen** Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Jürgen Gritsch www.albstadt.de · stadtverwaltung@albstadt.de Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten können Sie unserer Homepage entnehmen. Sparkasse Zollernalb · IBAN DE56 6535 1260 0062 4001 12 · BIC SOLADES1BAL Volksbank Albstadt · IBAN DE80 6539 0120 0010 6550 00 · BIC GENODES1EBI Onstmettinger Bank · IBAN DE63 6536 1989 0000 1970 09 · BIC GENODES1ONS	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.10 Regionalverband Neckar-Alb Seite 1 Schreiben vom 31.05.2021	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen EINGANG 01. Juni 2021 Architekten BDA Partnerschaft mbB H|G Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen Hähnig Gemmeke Katharinenstraße 29 72072 Tübingen Name: Petra Hublow Telefon: +49(0)7473-9509-23 Telefax: +49(0)7473-9509-25 E-Mail: petra.hublow@rvna.de Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 45.11-Z.He.0060b ku Datum: 31.05.2021 **Bebauungsplan „Killberg IV", Hechingen** **Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB** Ihr Schreiben vom 12.05.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13.08.2020 haben wir zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans Stellung genommen und darin wegen der Betroffenheit des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) und des Gebiets für Landwirtschaft (Vorranggebiet) Bedenken geäußert. Im nun vorliegenden Entwurf wurde unser Lösungsvorschlag aufgegriffen und der Geltungsbereich im Nordosten zurückgenommen, sowie die Baufenster im Randbereich des Regionalen Grünzugs zurückgenommen, so dass die Betroffenheiten der beiden Vorranggebiete gerade noch in den Bereich den planerischen Unschärfe fallen. Unsere Bedenken diesbezüglich können somit ausgeräumt werden. Bei ca. 510 Wohneinheiten auf 13,2 ha mit 2,1 Einwohnern pro Wohnung kann eine Bruttowohndichte von ca. 81 Einwohnern/ha erwartet werden. Dies entspricht der im Regionalplan für Hechingen vorgesehenen Mindestdichte von 80 Einwohnern/ha. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten. Mit freundlichen Grüßen Dr. Peter Seiffert Stellv. Verbandsdirektor Kopie an RP Tübingen, Referat 21, Frau Habermann Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen Telefon +49(0)7473-9509-0 info@rvna.de www.rvna.de Verbandsvorsitzender: Eugen Höschele Verbandsdirektor: Dr. Dirk Seidemann Bankverbindung: Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE 55 6415 0020 0000 1557 11 SWIFT-BIC: SOLADES1TUB	Kenntnisnahme. Wird so erfolgen und beachtet.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.11 **RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Seite 1 Schreiben vom 09.06.2021	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Hähnig - Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB Katharinenstraße 29 72072 Tübingen Freiburg i. Br., 09.06.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-05556 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplanverfahren "Killberg IV", Stadt Hechingen, Zollernalbkreis (TK 25: 7619 Hechingen)** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben vom 12.05.2021 Anhörungsfrist 14.06.2021 **B Stellungnahme** Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-07335 vom 25.08.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Mirsada Gehring-Krso	Kenntnisnahme. Geotechnisches Gutachten ist Anlage zum Bebauungsplan.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.12 Regierungspräsidium Tübingen -Bauleitplanung- Seite 1 Schreiben vom 11.06.2021	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen Hähnig Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbH Katharinenstr. 29 72072 Tübingen Per E-Mail: a.dannecker@haenig-gemmeke.de Tübingen 11.06.2021 Name Ursel Habermann Durchwahl 07071 757-3214 Aktenzeichen 21-11/2471.3-06.0/Hechingen (Bitte bei Antwort angeben) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB **Ihr Schreiben vom 12.05.2021** **A. Allgemeine Angaben** **Stadt Hechingen** ☐ Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich ☒ Bebauungsplan „Killberg IV", Hechingen ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ sonstige Satzung Fristenablauf für die Stellungnahme am 14.06.2021. **B. Stellungnahme** ☐ Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung. ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 3. Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190 poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium" rpt	

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.12 Regierungspräsidium Tübingen -Bauleitplanung- Seite 2 Schreiben vom 11.06.2021	- 2 - **I. Belange der Raumordnung** Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Hechingen die Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV". Als Art der Nutzung werden unter anderem allgemeine Wohngebiete, sonstige Sondergebiete „erneuerbare Energien", Flächen für den Gemeinbedarf sowie öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Das Konzept zur Errichtung eines CO_2-neutralen städtischen Quartiers wird weiterhin begrüßt. Der Geltungsbereich wurde von ursprünglich ca. 17,3 ha auf 13,2 ha verkleinert, wobei die Flächenrücknahmen vorwiegend die Bereiche betreffen, die von einem im Regionalplan Neckar-Alb als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert waren. Wegen des nunmehr geringfügigen Eingriffs in den Regionalen Grünzug, der im Bereich der planerischen Unschärfe liegt, werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	<u>Belange der Raumordnung</u> Kenntnisnahme.
	II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 04.09.2020: „Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.). Das Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet. Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren."	<u>Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</u> Kenntnisnahme. Wird so erfolgen und beachtet.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.12 Regierungspräsidium Tübingen -Bauleitplanung- Seite 3 Schreiben vom 11.06.2021	- 3 - **III. Belange der Landwirtschaft** Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen sowie des vorgelegten Geruchsgutachtens bestehen zu der aktuell vorgelegten Planung von unserer Seite keine Bedenken oder Anregungen. gez. Habermann	<u>Belange der Landwirtschaft</u> Kenntnisnahme.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.13 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Seite 1 Schreiben vom 14.06.2021	LNV Landesnaturschutzverband Baden Württemberg e.V. Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz) Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen Hähnig | Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB Katharinenstr. 29 72072 Tübingen Per E-Mail unter a.dannecker@haehnig-gemmeke.de **LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis** c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Siegfried Ostertag, Sprecher Herbert Fuchs, stellv. Sprecher Geislinger Str. 58 72336 Balingen Balingen, 14.06.2021 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom 12.05.2021 | Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom | Telefon/E-Mail 07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de **Bebauungsplanverfahren „Killberg IV", Hechingen** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. *Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.* **I. Allgemeines** Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen im vorgelagerten Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.09.19 und 03.09.20., in welchen wir insbesondere einen größeren Anteil an verdichteter Bebauung angeregt haben. Auch auf unsere Stellungnahmen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Änderung des Regionalplans wird verwiesen, nachdem im nördlichen Bereich ein (noch) bestehender "Regionaler Grünzug" in Anspruch genommen wird. Erneut wird betont, dass eine reine Einzelhausbebauung in Städten einer Größenordnung wie der Hechinger Kernstadt wegen des - bundesweit und auch örtlich - weiterhin erheblichen Flächenverbrauchs und des damit verbundenen dramatischen Artensterbens nicht mehr vertretbar erscheint. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verwiesen, dass der Flächennutzungsplan den Eintrag "Verdichtete Bebauung" aufweist.	Die Hinweise unter „Allgemeines" werden zur Kenntnis genommen. Das dem Bebauungsplanentwurf zugrunde liegende städtebauliche Gesamtkonzept (vgl. Übersichtlageplan) wurde überarbeitet und weiterentwickelt. Es sieht nun eine abschnittsweise, bedarfsgerechte Entwicklung mit Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Grundstücke und damit einhergehender Realisierbarkeit vor. Der erste Bauabschnitt bildet die Grundlage für den Bebauungsplan „Killberg IV". Der Geltungsbereich beträgt ca. 13,2 ha und es sind ca. 510-540 Wohneinheiten geplant. Der überarbeitete Entwurf sieht eine höhere Bruttowohndichte (> 80 Einwohner/ha) vor. Mit der Überarbeitung wurde der Geltungsbereich verkleinert, der Geschosswohnungsbauanteil erhöht, wodurch sich eine höhere Dichte entsprechend regionalplanerischer Vorgaben ergibt.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.13 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Seite 2 Schreiben vom 14.06.2021	LNV-Stellungnahme zum Bebauungsplan „Killberg IV", Hechingen - 2 - Im Hinblick auf den durch den Klimawandel insbesondere in Ländern der Südhalbkugel zu erwartenden umfangreichen Verlust landwirtschaftlicher Böden verweisen wir auch die Erforderlichkeit, hiesige - insbesondere ackerbaufähige - Landwirtschaftsflächen, zu erhalten. Daher plädieren wir insoweit nochmals für mehr Mehrfamilienhausbebauung und eine umfassendere Doppel- und Reihenhausbebauung anstelle der Einzelhausbebauung, welche ebenfalls eine Form der **Einfamilienhausbebauung** darstellt, und für die - schon aus Kostengründen - für die gern angeführten "jungen Familien" - mit Sicherheit ein großer Bedarf vorliegt. Eine Äußerung auf unsere Einwendungen ist uns - soweit ersichtlich - nicht zugekommen und auch nicht in den aktuellen Planunterlagen enthalten, was einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB bewirkte. Die "unnatürliche" Aussparung der Flst. 2078 bis 2083 am südlichen Rand beruht offenbar auf Fragen des Grunderwerbs. Dies ändert jedoch nichts an der Feststellung, dass eine städtebauliche Missgestaltung vorliegt. Eine planerische Aussage hinsichtlich dieses Bereichs wird als erforderlich erachtet. Im Lageplan - Teilplan "Übersichtslageplan" - ist dieser Bereich allerdings bereits als (mit Einzelhäusern überplant) einbezogen. **II. Im Einzelnen** **Grünordnung:** Wir betrachten die Eingrünung in Bezug auf die öffentlichen Grünflächen und begrünten Verkehrsflächen als vorbildlich. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der privaten Hausgärten, nur in einem Punkt bitten wir um eine Änderung: *Pflanzgebot 3 (pfg 3) - Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen:* *Der Bereich der Grundstücksfläche zwischen Erschließungsstraße und geplantem Gebäude ist auf mindestens 50 % der Grundstückslänge zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten.* Gemeint ist hier wohl nicht der gesamte Bereich zwischen Gebäude und Straße, sondern nur der Grenzbereich, was klargestellt werden sollte. Da die Festsetzung eine reine Gras- bzw. "Unkraut"- Vegetation zulässt, regen wir an, auch hier eine Bepflanzung mit ausschließlich heimischen Sträuchern auf mindestens 50 % (noch besser 70 %) Länge festzulegen - unabhängig davon, ob eine Einfriedung besteht. **Einfriedungen:** Auch hier sehen wir vorbildliche Festsetzungen.	Der Bebauungsplan wurde mit dem Regionalverband Neckar-Alb sowie mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt und die Betroffenheiten bzgl. der Ziele der Raumordnung (Regionaler Grünzug, Gebiet für die Landwirtschaft) konnten ausgeräumt werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde das Abwägungsergebnis öffentlich zur Verfügung gestellt. Für das Gesamtgebiet Killberg IV wurde eine bedarfsentsprechende und auch durch fehlende Grundstücksverfügbarkeit begründete abschnittsweise Entwicklung in 3 Bauabschnitten geplant. Die städtebauliche Konzeption wurde auf die Realisierung eines ersten Bauabschnittes ausgerichtet, der sowohl den aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen deckt, notwendige Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt, ein starkes städtebauliches Entrée in das neue Baugebiet ermöglicht und Flächen für eine ausreichende Anzahl an Wohneinheiten für die Umsetzung des geplanten Energiekonzeptes gewährleistet. Die „Aussparung" stellt einen separaten Bauabschnitt dar, der zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt und erschlossen werden soll. In diesem Zug kann zu gegebener Zeit das städtebauliche Konzept weiterentwickelt werden. Es kann über eine bedarfsgerechte Optimierung der Bebaubarkeit der Grundstücke, der Geschossigkeiten und der Typologien in diesem Bauabschnitt entschieden werden. Grünordnung Kenntnisnahme Pfg 3 erstreckt sich über den gesamten unbebauten Bereich zwischen Gebäude und Straße. Heimische und standortgerechte Pflanzen sind im Textteil benannt. Die Formulierung im Pflanzgebot wurde konkretisiert. Einfriedungen Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.13 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Seite 3 Schreiben vom 14.06.2021	LNV-Stellungnahme zum Bebauungsplan „Killberg IV", Hechingen - 3 - **Überplanung des geschützten Streuobstbestands:** Im Hinblick auf den hier anwendbaren neuen § 33a LNatSchG halten wir eine intensivere Prüfung des notwendigen Ausgleich für erforderlich. Vor allem sehen wir die Notwendigkeit, die ersatzweise zu schaffende Streuobstflächen in ausreichendem zeitlichen Vorlauf anzulegen. Es erscheint fraglich, ob dies im Rahmen von SM1 durchführbar ist, da es sich um planinterne Bereiche handelt, die zudem auch Aufenthaltsbereiche darstellen (diesbezüglich konnte im Plan kein Eintrag gefunden werden, vermutlich handelt es sich um PFG 5). Ein zusätzlicher planexterner Ausgleich erscheint notwendig. Wir halten auch eine ausdrückliche Verpflichtung zur dauerhaften Pflege für erforderlich, nachdem bestehende Ausgleichsflächen wie z.B. im Feilbachtal total verwahrlost und mistelbehaftet sind. **Sonstiges:** Informations- und Regelungsbedarf sehen wir hinsichtlich der Verfügbarkeit der für CEF 4 in Anspruch genommen externen landwirtschaftlichen Flächen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit längerfristig verpachtet sind. Eine vertragliche Reglung mit dem Bewirtschafter erscheint notwendig. In die gleiche Richtung geht die Frage, wie das notwendige Monitoring fachlich gesichert wird, und wer dessen Durchführung sowie ggf. notwendige Planänderungen und "Nacharbeiten" überwacht. Wir regen insoweit einerseits eine Durchführung durch ein Fachbüro und andererseits eine verpflichtende Information der UNB sowie - als Annex zu unserer Beteiligung - des LNV an. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Herbert Fuchs Rückfragen bitte direkt an: Gert Rominger, Kombühlstraße 12, 72379 Hechingen, Tel. 07471-16103	<u>Überplanung des geschützten Streuobstbestands</u> Mit der Realisierung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV" wird eine ca. 6.270 m² große Streuobstwiese überplant. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan sieht als Ausgleich für den Eingriff planintern die Neuanlage von insgesamt 25.180 m² Streuobst am Rande des geplanten Wohngebietes vor. Zusätzlich wird zur weiteren Stärkung des Biotopverbundes und zum Ausgleich der Streuobstflächen eine weitere 10.000 m² große Maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 661, Gemarkung Sickingen ergänzt. Insgesamt werden somit über 35.000 m² neue Streuobstflächen als Ausgleich entstehen. Um den Eingriff zu minimieren soll zudem ein möglichst großer Teil des bestehenden Streuobstbestandes über Großbaumverpflanzungen umgesetzt werden. Dadurch kann der Eingriff deutlich reduziert und die Funktion der planinternen Ausgleichsflächen schnell sichergestellt werden. Alle Maßnahmen sollen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Aussagen zur Pflege der geplanten Streuobstflächen werden in der Beschreibung des Pflanzgebotes sowie der planexternen Maßnahmenbeschreibung ergänzt. <u>Sonstiges</u> Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hechingen und steht als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sieht für die CEF-Maßnahme 4 (Anlage von Buntbrachen zur Schaffung von neuem Brutlebensraum für 4 Feldlerchenbrutpaare) ein Monitoring vor. Das Monitoring ist durch ein geeignetes Fachbüro durchzuführen und die Ergebnisse sind bei der UNB vorzulegen. Die Sicherung der Durchführung der planexternen Maßnahmen sowie des Monitorings kann über den Abschluss eines Öffentlich-Rechtlichen-Vertrages zwischen der Stadt Hechingen und dem LRA Zollernalbkreis erfolgen.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.14 **Landratsamt Zollernalbkreis** Seite 1 Schreiben vom 14.06.2021	Zollernalbkreis Landratsamt Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen Mathias Hähnig & Martin Gemmeke Dipl.Inge. Freie Architekten Katharinenstraße 29 72072 Tübingen Dienstgebäude: Hirschbergstrasse 29 Bauen und Naturschutz **Sachbearbeiter/in:** Herr Ridder **Zimmer-Nr.** 330 **Telefon:** 07433/92-1308 **Fax:** 07433/92-1319 **e-Mail:** bauamt@zollernalbkreis.de **Unser Zeichen:** **00191030 - 301 Ri/Le** (Bitte bei Antwort angeben) **Datum:** 14.06.2021 **Verz.-Nr.: 00191030** Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV" in 72379 Hechingen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Vermessung/Flurneuordnung (Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803):** Keine Bedenken. **Abfallwirtschaft (Ansprechpartner: Frau Gallinaro, Tel.: 92-1382):** Keine Bedenken. **Forstwesen (Ansprechpartner: Herr Schmidt, Tel.: 92-1530):** Wir haben keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Forstliche Belange werden nicht berührt. **Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel.: 92-1767):** Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Vorschläge für textliche Festsetzungen und Hinweise aus dem Fachbeitrag Lärm der Fa. Modus Consult in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Killberg IV aufgenommen und die Lärmpegelbereiche im Lageplan ausgewiesen werden. In den für diese Anhörung beigefügten Unterlagen sind beide angesprochenen Punkte bereits enthalten. **Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):** In Folge des gemeinsamen Gesprächs zwischen Regionalverband, Regierungspräsidium Tübingen und der Stadt Hechingen am 29.05.2020 und der daraus resultierenden Planänderung stellt das Landwirtschaftsamt seine Bedenken zurück. Dem Ausgleich des externen Kompensationsbedarfs über das Ökokonto der Stadt Hechingen wird zugestimmt. Bezüglich der geplanten K1- Maßnahme (CEF4 - Entwicklung einer Buntbrache) weist das Landwirtschaftsamt darauf hin, dass es sich bei Flurstück Nr. 871 auf Gemarkung Weilheim um eine Wiese handelt. Wegen des bestehenden Grünlandumbruchverbots kann dort die Anlage einer Buntbrache nicht umgesetzt werden. **Postanschrift** Landratsamt Zollernalbkreis Hirschbergstraße 29 72336 Balingen Telefon 07433 / 92-01 Telefax 07433 / 92-1666 E-Mail post@zollernalbkreis.de **Öffnungszeiten** Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr Do 15.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 12.30 Uhr und rund um die Uhr auf www.zollernalbkreis.de **Bankverbindungen** Sparkasse Zollernalb IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79 BIC SOLADES1BAL Volksbank Hohenzollern-Balingen eG IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09 BIC GENODES1VHZ	**<u>Vermessung/ Flurneuordnung</u>** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme. **<u>Abfallwirtschaft</u>** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme. **<u>Forstwesen</u>** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme. **<u>Immissionsschutz/ Gewerbeaufsicht</u>** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Kenntnisnahme. **<u>Landwirtschaftliche Belange</u>** Kenntnisnahme Bei der Maßnahme K1 (CEF4 – Entwicklung einer Buntbrache) wurde das Flurstück Nr. 871 herausgenommen und durch eine Teilfläche des Flurstücks 831/1, Gemarkung Weilheim ersetzt, welches derzeit als Maisacker bewirtschaftet wird (Stand Juni 2021). Die Änderung wurde entsprechend in den Unterlagen angepasst.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.14 Landratsamt Zollernalbkreis Seite 2 Schreiben vom 14.06.2021	**Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772):** **Bodenschutz (vorsorgender)** Laut Abwägungsprotokoll wird eine Bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenverwertungskonzepts veranlasst. Dies wird von der unteren Bodenschutzbehörde ausdrücklich begrüßt, zumal das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) dies seit der jüngsten Änderung verpflichtend vorschreibt: Demnach ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG für die Erschließung des Plangebiets ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde *mindestens 3 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zur Prüfung einzureichen* (nach eigener Bemessung umfassen die Erschließungsflächen mehr als 0,5 ha). Die Stadt Hechingen als Vorhabensträgerin ist zur Erstellung des Bodenschutzkonzepts verpflichtet. Die Anforderungen an das Bodenschutzkonzept sind der DIN 19639 zu entnehmen. Der Vorschlag, den Bodenaushub aus dem Baugebiet auf einer planinternen Fläche aufzuschütten, wird aus fachlicher Sicht abgelehnt. Zumindest für den humosen Oberboden gibt es bessere Verwertungsmöglichkeiten, die den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen fördern und die zu prüfen sind. Diese Verwertungsmöglichkeiten sind spätestens im Rahmen des geforderten Bodenschutzkonzepts für die Erschließung zu eruieren. Die Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung für das Schutzgut Boden ist nachvollziehbar dargestellt. **Geothermie** Die Stellungnahme vom 01.08.2020 hat nach wie vor Gültigkeit: *Die Einbindung von geothermischen Anlagen in ein übergeordnetes Energiekonzept wird aus fachlicher Sicht ausdrücklich befürwortet. Für die Herstellung der notwendigen Bohrungen und das Einbringen der Erdwärmesonden bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.* **Niederschlagswasserbeseitigung** Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Da mittlerweile lt. der Abwägungstabelle eine Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht gegeben ist, soll das Niederschlagswasser über eine ausreichend dimensionierte Retentionsfläche gedrosselt dem Vorfluter Ettenbach zugeführt werden. Vor der ersten Bebauung ist dies mit dem LRA Zollernalbkreis abzustimmen und die erforderlichen baulichen Elemente ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung muss sichergestellt sein. **Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342):** Im überplanten Bereich liegen keine großflächigen Schutzgebiete. Kleinere Biotopareale liegen direkt im überplanten Bereich und in den Randzonen. Die im südöstlichen Anschlussbereich des Bebauungsplangebiets an der Klosterstrasse liegenden drei Naturdenkmale, sowie die im Nordwesten angrenzende gut entwickelte FFH-Mähwiese sollen laut Planunterlagen nicht beeinträchtigt werden. Die im überplanten Bereich liegenden, gut erhaltenen Streuobstbestände sollen laut den vorliegenden Planunterlagen komplett entfernt werden. Die Grundlagen der Biotopverbundplanung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts werden somit nicht beachtet.	**Wasser- und Bodenschutz** **Bodenschutz (vorsorgender)** Kenntnisnahme Bodenschutzkonzept wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landratsamt Zollernalbkreis erstellt. Hinweis der besseren Verwertungsmöglichkeiten des humosen Oberbodens wird aufgenommen und im Rahmen der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes berücksichtigt. Mutterboden wird selbstverständlich abgeschoben, zwischengelagert und wieder aufgebracht um den Erhalt der natürlichen Bodenfunktion zu fördern. **Geothermie** Kenntnisnahme Die wasserrechtliche (und bergrechtliche) Genehmigungsfähigkeit zur Errichtung einer Erdwärmesondenanlage am Standort Killberg wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie Wärmenetz 4.0 zum übergeordneten Energiekonzept geprüft. Im Ergebnis gibt es am Standort keine Einschränkungen. Die Genehmigungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben. Der Antrag wird im Zuge der weiteren konkretisierten Planung gestellt. **Niederschlagswasserbeseitigung** Kenntnisnahme Wird so erfolgen und beachtet. **Natur- und Denkmalschutz** Kenntnisnahme. Die Belange des Biotopverbunds sind im Umweltbericht beschrieben. Hier wurden die Darstellung entsprechend der neuesten Datengrundlage (Stand Juni 2021) aktualisiert und die Erläuterungen zum Biotopverbund ergänzt.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.14 **Landratsamt Zollernalbkreis** Seite 3 Schreiben vom 14.06.2021	Die Planung widerspricht daher den Zielen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes von 2020. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Zielen des Biotopverbunds wird in den Planunterlagen vermisst. Die im südöstlichen Teil des überplanten Areals liegenden Streuobstbestände sind zusätzlich entsprechend §33a NatSchG geschützt. Ein Ausnahmeantrag zur Entfernung dieser Bestände wird nicht gestellt. Daher kann derzeit auch nicht darüber entschieden werden, ob diese knapp 0,7ha großen Bestände beseitigt werden dürfen. Schutz von Streuobstbeständen gemäß § 33a NatSchG Am 01. August 2020 trat das geänderte Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Kraft. Gemäß § 33a sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1500 m² umfassen, zu erhalten. Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Untere Naturschutzbehörde geht im vorliegenden Fall aufgrund der Größe von etwa 6300 m² sowie des teilweise hohen Alters der vorhandenen Bäume von einer nicht unwesentlichen Bedeutung der Wiese aus, wenngleich auch die Schaffung von Wohnraum im öffentlichen Interesse stehen kann. Sollte die Planung in dieser Hinsicht weiter verfolgt werden, muss eine Konzeption entwickelt werden, die darstellt, welche der Bäume im Rahmen einer Großbaumverpflanzung verpflanzt und welche gegebenenfalls beseitigt werden können. **Artenschutz** In der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurden die relevanten Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse überprüft. Inwieweit neu gebildete FFH-Mähwiesen betroffen sein könnten, wurde nicht überprüft. Es fehlen auch Aussagen darüber, welche Bedeutung der betroffene Streuobstbestand als Leitstruktur zwischen den angrenzenden großflächigen Streuobstbeständen hat. Die vorgelegte saP kommt zum Ergebnis, dass es sich bei den betroffenen Streuobstarealen um essentielle Jagdhabitate von Fledermäusen handelt. Allein die Neupflanzung von Streuobstbäumen und das Anbringen von einigen Nisthilfen können nicht verhindern, dass die Umsetzung dieser Planung zu einem vollkommenen Verlust eines Jagdhabitats führt. Dieser Punkt wird bisher nur unzureichend beachtet bzw. planerisch berücksichtigt. Artenschutzrechtlich festgesetzte CEF-Maßnahmen müssen bereits beim erfolgenden Eingriff ihre volle Wirkung (in diesem Falle als nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätte) erfüllen können. Da das Plangebiet allerdings bebaut wird bzw. verschiedene Streuobstwiesenareale neu angelegt werden sollen, ist ein vorheriges Aufhängen von Kästen (also vor Eingriff) innerhalb des Plangebiets nicht möglich bzw. zielführend. Da anzunehmen ist, dass auch in den angrenzenden Streuobstbereichen bereits Höhlungen, und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen vorhanden sind, ist ebenfalls sehr fraglich, ob die Kästen ihre Funktion außerhalb des Plangebiets - ohne weitere Lebensraumaufwertung - überhaupt erfüllen können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fledermauskästen grundsätzlich nur als CEF-Maßnahme wirken können, wenn diese bereits frühzeitig (mind. ein Jahr vor dem Eingriff) angebracht werden.	Mit der Realisierung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV“ wird eine ca. 6.270 m² große Streuobstwiese überplant. Kompensation: Im nördlichen Bereich des Plangebiets soll ein großzügiger Streuobstgürtel zur Eingrünung des Plangebiets angelegt werden. Weiterhin sollen auf den südlich im Plangebiet liegenden Grünflächen Obstbäume gepflanzt werden, sodass planintern insgesamt ca. 25.180 m² neue Streuobstflächen entstehen. Darüber hinaus wird im Umweltbericht aufgrund der geäußerten Bedenken der UNB eine weitere 10.000 m² große Maßnahme ergänzt. Hier soll eine Kernfläche für den Biotopverbund durch die Anlage einer weiteren Streuobstwiese auf den Flurstücken 661, Gemarkung Sickingen entstehen. Die Maßnahme dient auch als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den nach § 33a BNatSchG geschützten Streuobstbestand. Insgesamt werden somit über 35.000 m² neue Streuobstflächen als Ausgleich entstehen. Durch Großbaumverpflanzungen sollen außerdem besonders schützenswerte Bestandsbäume in den geplanten Streuobstgürtel innerhalb des Geltungsbereiches umgesiedelt werden, um eine schnelle Funktionserfüllung der Ausgleichsfläche schaffen zu können. Den Unterlagen wird ein Antrag auf Ausnahme nach §33a BNatSchG beigefügt. Eine Konzeption zu der Großbaumverpflanzung wird im Umweltbericht sowie im Antrag auf Ausnahme nach §33a BNatSchG ergänzt. **Artenschutz** Die Beschreibung und Bewertung der Biotope mit Aussagen zu den Ausprägungen der vorkommenden Mähwiesen wurde im Umweltbericht beim Schutzgut Pflanzen und Tiere durchgeführt. Die Ausführung im Umweltbericht wurde zur besseren Verständlichkeit ergänzt. Aussagen zur Bedeutung der betroffenen Streuobstbestände sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei den jeweiligen Artengruppen getroffen worden. Zur weiteren Klarstellung wurden die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt. Zusätzlich zu den Neupflanzungen sollen Teile des bestehenden Streuobstbestandes als Großbaumverpflanzung umgepflanzt werden, um frühzeitig eine Funktionserfüllung der neuen Streuobstfläche zu ermöglichen. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind CEF-Maßnahmen (CEF 1 – Aufhängen von 50 Fledermauskästen, CEF 2 - Entwicklung einer Streuobstwiese) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion zum Ausgleich für die betroffenen Jagdhabitate der Fledermäuse formuliert.

Nr.	Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
			Das Aufhängen der Fledermauskästen (CEF 1) ist auf den bestehenden Streuobstflächen auf den Flurstücken 1987, 2137, 2220 und 3335 (alle Gemarkung Hechingen) vorgesehen und kann bereits vor dem Eingriff umgesetzt werden. Im Rahmen der Biotopvernetzung wird auf einer weiteren ca. 1 ha großen Fläche eine Streuobstwiese gepflanzt, wodurch langfristig weiterer wertvoller Lebensraum für Vögel und Fledermäuse entsteht.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.14 Landratsamt Zollernalbkreis Seite 4 Schreiben vom 14.06.2021	**Fazit** Die Belange von Natur und Landschaft sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausreichend berücksichtigt. Aufgrund der aufgeführten Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan seitens der Unteren Naturschutzbehörde daher zum jetzigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken. **Hinweise** Die angeregten Hinweise zum Verbot von Schottergärten wurden aufgenommen, was begrüßt wird. Wir empfehlen aber diese Hinweise wie folgt zu konkretisieren. Angeregt wird in Bezugnahme auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch und § 74 der Landesbauordnung die Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO) zu regeln: **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)** **Maßnahmen zum Bodenschutz** 1. Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter). 2. Flachdächer von Einzel- und Doppelhäusern sowie von Garagen sind extensiv mit regionalem Saatgut zu begrünen. 3. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke – außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite – unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. 4. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. 5. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. 6. Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen (vgl. Pflanzlisten 1 bis …) zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen. **Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung** Nachdem das Land Baden-Württemberg bereits Vorüberlegungen zur rechtlichen Regelung der Lichtverschmutzung anstellt, weisen wir auf diese Aspekte gesondert hin: Neue Beleuchtungsinstallationen sollen so insekten- und fledermausverträglich wie möglich	Die Anmerkungen der UNB wurden in den angepassten Unterlagen berücksichtigt und entsprechend ergänzt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen sind größtenteils in den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften enthalten.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.14 Landratsamt Zollernalbkreis Seite 5 Schreiben vom 14.06.2021	gestaltet werden. Hierzu wird angeregt konkrete Maßnahmen bzw. Festsetzungen zur Vermeidung einer Lichtverschmutzung insbesondere im Randbereich des überplanten Gebiets zu treffen: • Bedarf kritisch hinterfragen! Grundsatz: Licht nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich; nur in dem Zeitraum, in dem es wirklich benötigt wird; wenn möglich Zeitschaltuhren und/oder Bewegungsmelder einsetzen. • Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs (keine Quecksilberdampf-Hochdrucklampen) mit neutralem oder warmweißem Licht mit geringem Blauanteil (max. 3000 Kelvin). • Ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung ist für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden. • Beleuchtung von oben, möglichst ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (Streulicht!) und ohne horizontale Abstrahlung; abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden. • Bei Anstrahlungen von Objekten Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt. • Installation von Lichtquellen in geringstmöglicher Höhe. **Brandschutz (Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334)** Die Stellungnahme wird nachgereicht. Mit freundlichen Grüßen Ridder	**Brandschutz** Stellungnahme wurde am 29.06.2021 per Mail nachgereicht, siehe folgende Seite

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.14 Landratsamt Zollernalbkreis Ergänzung SN Brandschutz Mit Mail vom 29.06.2021	**Von:** Florian.Bleile@Zollernalbkreis.de [mailto:Florian.Bleile@Zollernalbkreis.de] **Im Auftrag von** Brandschutz@zollernalbkreis.de **Gesendet:** Dienstag, 29. Juni 2021 14:38 **An:** Monauni Helga <Helga.Monauni@hechingen.de>; Stellungnahmen.Amt30@Zollernalbkreis.de **Betreff:** Bebauungsplan Hechingen Killberg_IV Stn 202 Sehr geehrte Damen und Herren, gerne lasse ich ihnen eine Rückmeldung zukommen. Die Vorgaben werden erfüllt. Die Wasserversorgung wird, neben dem Wassernetz, über einen Löschwasserbehälter sichergestellt. Bitte hierzu folgendes aufnehmen: 1. Zur Löschwasserentnahme aus dem Löschwasserbehälter/-teich ist eine fest installierte Entnahmemöglichkeit nach DIN 14244 vorzusehen. Die Saugleitung ist mit einem Sauganschluss Größe A auszustatten. Der Löschwasserbehälter ist zu beschildern. Die Ausführung ist mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße aus Balingen Florian Bleile ---------- Landratsamt Zollernalbkreis Bevölkerungsschutz Vorbeugender Brandschutz und zentrale Aufgaben Florian Bleile Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen Tel.: 07433/92-1334 Fax: 07433/20895 mailto: brandschutz@zollernalbkreis.de https://www.zollernalbkreis.de Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter https://www.zollernalbkreis.de/ds-bevs	Kenntnisnahme. Vorgaben werden bei der Umsetzung des Löschwasserbehälters berücksichtigt und mit der Kreisbrandmeisterstelle abgestimmt.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.15 **Gemeinde Bodelshausen** Seite 1 Schreiben vom 08.06.2021 (verspätet per Post eingegangen am 16.06.2021)	Gemeinde Bodelshausen EINGANG 16. Juni 2021 Architekten BDA Partnerschaft mbB H|G Seite 1 von 2 Gemeindeverwaltung | Postfach 1151 | 72407 Bodelshausen Hähnig | Gemmeke Architekten BDA Partnerschaft mbB z. Hd. Anna Dannecker Katharinenstraße 29 72072 Tübingen **ORTSBAUAMT** Sachbearbeiter: Herr Deregowski Direktwahl: (07471) 708-140 Telefax: (07471) 708-116 e-Mail: u.deregowski@bodelshausen.de Bei Antwort bitte unbedingt angeben: Akten-Z.: 621.431 Teil-AZ: KILLBERG IV Gesch.-Z.: de/IV/st Bodelshausen, 08.06.2021 **Stellungnahme Bebauungsplan Killberg IV-Bedenken** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Killberg IV" und möchten wie folgt Stellung beziehen und unsere Bedenken aussprechen: Der Bebauungsplan „Killberg IV" wird aus dem städtebaulichen Konzept, Stand Dezember 2020 entwickelt. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Killberg IV" bezieht sich lediglich auf den ersten Bauabschnitt. Ersichtlich ist, dass das Baugebiet künftig evtl. um zwei weitere Bauabschnitte ergänzt werden wird. Dies erhöht zum einen die Anwohnerzahl und somit auch das Verkehrsaufkommen deutlich. Die Tübinger Straße dient momentan als Verbindungsstraße zur Gemeinde Bodelshausen und verläuft parallel zur B27. Es ist davon auszugehen, dass die Verbindung vom Killberg über den Nasswasen bis hinein nach Bodelshausen durch den Ausbau der Tübinger Straße deutlich mehr genutzt wird und eine höhere Verkehrslast anfallen wird. Dies betrifft vor allem den Zufahrtsbereich über die Bahnhofstraße. Im aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasser eingezeichnet. Leider ist aus den uns vorliegenden Unterlagen (Begründung und Textteil zum Bebauungsplan Killberg IV) nicht ersichtlich, wie eine Lösch- und Trinkwasserversorgung für das Baugebiet sichergestellt wird. Vermutlich ist geplant, in der benannten Einhausung (Versorgungsfläche Wasser) eine Pumpstation zu erreichten. Voraussichtlich soll das Baugebiet an die Hauptleitung der Hohenzollern Wasserversorgungsgruppe angeschlossen werden, bzw. dort Wasser entnommen werden. Die Fallleitung verläuft nahe am Baugebiet „Killberg IV" und endet mit dem Trinkwasserhochbehälter auf Sickinger Gemarkung, welcher auch die Wasserversorgung der Gemeinde Bodelshausen sicherstellt. **Anschrift Gemeindeverwaltung:** Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen, Telefon: 07471/708-0, Homepage: www.bodelshausen.de **Sprechzeiten Rathaus:** Mo 08.00 - 12.00 Uhr, Di geschlossen, Mi 08.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr, Do 08.00 - 12.00 Uhr, Fr 08.00 - 12.00 Uhr **Sprechzeiten Bürgerservice:** Mo 08.00 - 16.00 Uhr, Di geschlossen, Mi 08.00 - 18.30 Uhr, Do 08.00 - 12.00 Uhr, Fr 08.00 - 12.30 Uhr **Konten der Gemeindekasse** **USt-IdNr.:** DE 146889432 Kreissparkasse Tübingen **IBAN** DE57 6415 0020 0003 0020 43 **BIC** SOLADES1TUB VR Bank Tübingen eG **IBAN** DE19 6406 1854 0034 4460 01 **BIC** GENODES1STW Die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden - https://www.bodelshausen.de/datenschutz	Mit dem Ausbau des geplanten Knotenpunkt Nasswasen erfolgt eine direkte übergeordnete Anbindung des Baugebiets Killberg nach Norden an die B 32/ B 27. Mit einer Entlastung der Verbindungsstraße nach Bodelshausen ist zu rechnen. Die mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmte Planung wird bereits umgesetzt, Spatenstich erfolgte im Juni 2021. Die Löschwasserversorgung wird gesichert. Für den Löschwasserbedarf sind separate Speicherbehälter mit Fassungsvermögen von 200 m³ vorgesehen. Diese sind unterirdisch in der nordöstlichen Sondergebietsfläche geplant (siehe Eintragung in der Planzeichnung). Die Löschwasserversorgung ist mit der örtlichen Feuerwehr sowie mit dem Landratsamt Zollernalbkreis/ Brandschutz abgestimmt.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
I.15 **Gemeinde Bodelshausen** Seite 2 Schreiben vom 08.06.2021 (verspätet per Post eingegangen am 16.06.2021)	Seite 2 von 2 In den vergangenen Jahren kam es teilweise zu Versorgungsunterbrechungen. Dies ist auf Störungen und Reparaturarbeiten zurückzuführen. Durch diese Missstände wurden auch unregelmäßige Behälterfüllungen festgestellt. Es ist grundlegend zu klären, ob durch das Baugebiet Lieferengpässe seitens der Hohenzollern Wasserversorgungsgruppe aufkommen könnten. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bodelshausen muss weiterhin gesichert bleiben und darf nicht beeinträchtigt werden. Was geschieht bei einem Störfall und wie werden die Meldelinien geregelt? Aus unserer Sicht sollte zwingend geprüft werden, ob ein eigener Hochbehälter für das Baugebiet „Killberg IV" notwedig ist, um die Versorgung der Verbraucher auch im Störfall zu sichern. Die Bereitstellung einer zusätzlichen Notstromversorgung ist im Bereich der Versorgungsfläche sinnvoll und sollte berücksichtigt werden. Im Schadensfall kann aus unserer Sicht sonst nicht sichergestellt werden, dass beide Kommunen eine ausreichende Versorgung an Trink- und Löschwasser erhalten. Im verantwortlichen Miteinander haben wir bereitwillig die Stadtwerke Hechingen und den HZWV bei diesen Versorgungsproblemen unterstützt. Durch rechtzeitige Absprachen sowie das verantwortungsvolle Handeln aller beteiligten Personen konnten Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität und der Wassermenge für das Wasserversorgungsgebiet Bodelshausen vermeiden werden. Der ungehinderte Zugang und Zugriff in die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bodelshausen durch Fremdpersonal, der entstandene zeitliche Mehraufwand sowie der daraus resultierende Überbezug bei weiteren Wasserzulieferanten wurde bisher bereitwillig mitgetragen. Begründet auf der Erfahrung aus der Vergangenheit und im Ausblick aufkommende bezugsrechtliche Regelungen melden wir hiermit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Killberg IV" diese Bedenken an. Wir bitten um umfassende und rechtzeitige Information zur geplanten Vorgehensweise bezüglich der Trink- und Löschwasserversorgung des Baugebiets „Killberg IV". Die Trinkwasserversorgung für das Gemeindegebiet Bodelshausen darf auch in Notsituationen nicht beeinträchtigt werden. Mit freundlichen Grüßen Deregowski Ortsbaumeister	Zur Versorgung des neuen Baugebiets mit Trinkwasser haben die Stadtwerke Hechingen verschiedenste Optionen untersucht. Unter anderem auch eine Variante mit einer teilweisen Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern. Aufgrund der Kapazitätssituation der Zweckverbandsleitung wurde diese Option schnell wieder verworfen. Das Neubaugebiet Killberg IV wird demnach nicht von der Leitung des Zweckverbands gespeist. Die Versorgung des Gebiets erfolgt aus der Niederzone Hechingen. Am südöstlichen Rand des Baugebiets wird ein Hochbehälter mit Druckerhöhungsanlage gebaut. Für Stromausfälle wird eine Notstromversorgung realisiert. Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bodelshausen ist durch das Neubaugebiet Killberg IV nicht gefährdet.

II. Private/ Bürger

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.1 **Bürger*in I** Seite 1 Schreiben vom 28.05.2021	Dr. Kroll & Partner RECHTSANWÄLTE mbB Stadt Hechingen 31. Mai 2021 Eingang Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB · Postfach 20 54 · D-72710 Reutlingen Stadt Hechingen Marktplatz 1 72379 Hechingen **Referat** Volker Bettin **U. Zeichen** 20/05016 BE **Kanzlei** Reutlingen **Telefon** (0 71 21) 3 24-160 **Telefax** (0 71 21) 3 24-111 **E-Mail** v.bettin@kp-recht.de Stadt Hechingen Fachbereich 3 31. Mai 2021 Eingang Reutlingen, 28. Mai 2021 **[redacted] Stadt Hechingen** **Bebauungsplan Killberg IV** Sehr geehrte Damen und Herren, wir vertreten die Interessen der [redacted]. Im Rahmen der Auslegung regen wir für unsere Mandanten zum Bebauungsplanentwurf folgendes an: 1. Aus der Begründung der Durchführung der seinerzeitigen zweiten frühzeitigen Auslegung ergab sich, dass die Stadt eine städtebauliche Neukonzeption für notwendig befunden hat, weil sich herausgestellt hat, dass für wesentliche Flächen, deren es zur Realisierung des geplanten Wohngebiets bedarf, keine Einigung bezüglich des Erwerbs derselben erzielt werden konnte. Dem Unterzeichner erschließt sich nicht, warum eine Stadt meint, eine ursprüngliche Planung, die in erheblich größerem Umfang Bauflächen ausgewiesen hat als die jetzt geänderte Planung, bedürfe der Änderung, weil man dort wesentliche Flächen nicht zu dem Preis, den die Stadt sich vorgestellt hat, erwerben kann. Schließlich gibt Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB www.kp-recht.de Reutlingen Pfenningstraße 2 72764 Reutlingen Telefon +49 7121 324-100 Telefax +49 7121 324-110 Stuttgart Löffelstraße 44 70597 Stuttgart Telefon +49 711 16177-500 Telefax +49 711 16177-511 Tübingen Konrad-Adenauer-Straße 11 72072 Tübingen Telefon +49 7071 94356-700 Telefax +49 7071 94356-799 Balingen Wilhelmstraße 47 72336 Balingen Telefon +49 7433 9016-600 Telefax +49 7433 9016-612 Rottweil Ruhe-Christi-Straße 15 78628 Rottweil Telefon +49 741 17567-400 Telefax +49 741 17567-429 Amtsgericht Stuttgart PR 350001 UST-IDNR. DE 146473774 Vereinigte Volksbanken eG BIC GENODES1BBV IBAN DE70 6039 0000 0110 1240 06 Volksbank Ermstal-Alb eG BIC GENODES1MTZ IBAN DE63 6409 1200 0030 0570 00 Commerzbank Reutlingen BIC COBADEFF640 IBAN DE06 6404 0033 0434 6880 00 BW Bank Reutlingen BIC SOLADEST600 IBAN DE62 6005 0101 0004 6073 13	Zu Nr. 1 Es ist Bestandteil der zulässigen Städtebaupolitik der Stadt, Bauland so zu entwickeln, dass dabei auch die Infrastrukturkosten gedeckt und die planerischen Zielvorstellungen umgesetzt werden. Am effektivsten lassen sich diese Zielvorstellungen erreichen, wenn die Stadt Eigentümerin der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird. Nachdem ein Grundstückseigentümer bisher nicht bereit ist, seine Grundstücke zur Verfügung zu stellen, überprüfte die Stadt den zeitnahen Bedarf und kam zu dem Ergebnis, dass sich das geplante Gesamtgebiet auch in Bauabschnitten realisieren lässt. Durch die Abtrennung derjenigen Grundstücke, die zeitnah nicht zur Verfügung stehen und weiterer Grundstücke, die zur Befriedigung des aktuellen Bedarfes nicht erforderlich sind, konnte sichergestellt werden, dass ein erster Bauabschnitt ohne weitere Verzögerungen umgesetzt werden kann, sobald der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.1 **Bürger*in I** Seite 2 Schreiben vom 28.05.2021	Dr. Kroll & Partner RECHTSANWÄLTE mbB - 2 - es für die Gestaltung der Grundstücksverhältnisse entsprechend der Festsetzung eines Bebauungsplans ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren. Eine Stadt muss also in einem geplanten Baugebiet kein einziges Grundstück selbst im Eigentum haben, um dieses Baugebiets zu realisieren. Sie kann vielmehr eine Umlegung durchführen. Grundstückserwerb kann überhaupt nur dann Planungsvoraussetzung sein, wenn eine Festsetzung erfolgen soll, zu deren Durchsetzung es einer Enteignung bedarf. Dann muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in aller Regel geprüft werden, ob die Enteignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Solches ist vorliegend aber nicht Gegenstand der ursprünglichen Planung, die danach also völlig unabhängig von einem Grunderwerb durch die Stadt hätte realisiert werden können. Es ist nicht nachvollziehbar und auch sehr ungewöhnlich, dass für umfangreiche Flächen, die seit geraumer Zeit Bauerwartungsland sind, nunmehr einfach eine Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgt. 2. Es wird danach ausdrücklich angeregt, von der jetzt vorgesehenen Planung abzurücken und zurückzukehren zum ursprünglichen Bebauungsplanentwurf, gemäß dessen für die im Eigentum der von uns vertretenen Mandanten stehenden Grundstücke Baulandqualität vorgesehen war. 3. Ein städtebaulicher Grund, ausgerechnet die Grundstücke, die im Eigentum der von uns vertretenen Mandanten stehen, von der Ausweisung von Bauland auszunehmen, ist nicht ersichtlich. 4. Auch, soweit sich jetzt ein Teil des Flurstücks Nr. 2078 noch im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans befindet, begegnen die Festsetzung erheblichen Bedenken. Es ist nicht einzusehen, warum ein wesentlicher Teil des Grundstücks dort als Verkehrsfläche und ein weiterer wesentlicher Teil als relativ kleine, für die Eingriffsbilanz im Hinblick auf den Naturschutz vermutlich weitgehend irrelevante Grünfläche ../ 3	Zu Nr. 2 Angesichts dieser Sach- und Rechtslage besteht kein Anlass, den ursprünglichen Bebauungsplanentwurf weiter zu führen. Zu Nr. 3 Der städtebauliche Grund ergibt sich daraus, dass z.Zt. kein aktueller weitergehender Bedarf besteht und die Fortführung des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfs zu einer erheblichen Verzögerung der Baulandmobilisierung führen würde. Zu Nr. 4 Soweit es um die Grünfläche geht, ist darauf hinzuweisen, dass die Grünfläche im Textteil als private Grünfläche festgesetzt ist. Sie kann privat genutzt werden und ist Teil eines für das Gesamtgebiet angedachten grünordnerischen Gesamtkonzeptes.

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.1 **Bürger*in I** Seite 3 Schreiben vom 28.05.2021	Dr. Kroll & Partner RECHTSANWÄLTE mbB - 3 - ausgewiesen wird, wobei nicht einmal festgelegt ist, ob es sich nun um eine öffentliche oder eine private Grünfläche handelt, nachdem in der Legende die Bezeichnungen G1 - 4 sowohl für öffentliche als auch für private Grünflächen stehen könnte. Wenn auf der einen Seite möglichst umfangreiche Baumöglichkeiten, gekoppelt sogar mit Überlegungen zu einer verdichteten Bauweise, geschaffen werden sollen, erschließt sich auf der anderen Seite nicht, warum man ausgerechnet auf einem Grundstück, von welchen man davon ausgeht, dass man kein Eigentum wird erwerben können, eine Verkehrsfläche und eine kleine, unbedeutende Grünfläche ausweist. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, hier eine Baufläche auszuweisen, zumal eine Erschließung sowohl von Westen als auch von Osten bestanden hätte, nämlich einmal über die öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, zum anderen über die öffentliche Straße, die aus Richtung Westen geplant ist. Auch hier gewinnt man wieder den Eindruck, dass es allein um das Problem geht, dass unsere Mandantschaft nicht bereit ist, das Grundstück an die Stadt zu verkaufen. Die Festsetzung einer Grünfläche oder Verkehrsfläche entzieht das betreffende Grundstück zumindest weitgehend den Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers und bedarf daher hinreichend gewichtiger Gründe (OVG Koblenz Urt. v. 12. 7. 2012 – 1 C 11 236/11, BauR 2011, 1753). Sie scheidet aus, wenn nur fremdnützige Zielsetzungen verfolgt werden (OVG Saarlouis Urt. v. 26. 2. 2013 – 2 C 424/11, NVwZ 2013, 696). vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 14. Auflage 2019 RN 82 zu § 9 Allein die fehlende Erwerbsmöglichkeit im Rahmen von Grunderwerbsmodellen, welche die Städte und Gemeinden entwickelt haben, stellt nicht im Ansatz einen städtebaulichen Grund dar. Mit freundlichen Grüßen ../ 4	Soweit es um die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung geht, ist diese Teil des der Planung zugrunde liegenden Mobilitätskonzeptes. Selbst wenn diese Fläche zunächst nicht zur Verfügung gestellt wird, scheitert das Mobilitätskonzept daran nicht. Die verbleibende Restfläche der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung funktioniert auch ohne diese noch im Privateigentum verbleibende Fläche. Eine Enteignung ist zunächst nicht vorgesehen. Der geplante erste Bauabschnitt ist Bestandteil eines in sich schlüssigen Bebauungskonzeptes. Er ermöglicht die langfristig geplante Erweiterung um weitere Bauabschnitte. Er lässt sich städtebaulich rechtfertigen.

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.1 **Bürger*in 1** Seite 4 Schreiben vom 28.05.2021	Dr. Kroll & Partner RECHTSANWÄLTE mbB - 4 - Bettin Rechtsanwalt	

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.2 **Bürger*in 2** **-Schreiben 1-** Seite 1 Schreiben vom 10.06.2021	[redacted] Im Folgenden: Bürger*in 2 [redacted] Stadt Hechingen Postfach **72379 Hechingen** Stadt Hechingen 11. Juni 2021 Eingang Stadt Hechingen Fachbereich 3 14. Juni 2021 Eingang 10. Juni 2021 **Anmerkung zum Bebauungsplan „Killberg IV"** Öffentliche Auslegung 14.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf den Textteil zum BBP, Ziffer III.6. „Bodenfunde / Denkmalpflege" ist anzumerken, dass ich auf meine Entdeckung schon im April, aufgrund umfangreicher Indizien, auf eventuell zu erwartende Bodenfunde hingewiesen habe. Neben extrem vielen Keramik- und Ziegelresten deuten auch die in Google-Earth gut zu erkennenden auffälligen Erdverfärbungen auf eine, eventuell römische, großflächige Anlage im westlichen Bebauungsplangebiet hin. Wenn im derzeitigen Planungsstand bereits so eindeutige Indizien vorliegen, sollte nach meiner Ansicht nicht nur im Textteil des BBP der Hinweis nach umgehender Meldung, gemäß § 20 DSchG an die Denkmalschutzbehörde, bei Erdarbeiten aufgeführt sein, sondern im Vorfeld eine entsprechende Erkundung vorgenommen werden, um später, im Zuge der Erschließung und Bauplatzvergabe, unnötige Verzögerungen und Schwierigkeiten zu vermeiden. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	Da im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme eingegangen war, wurde mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart Kontakt aufgenommen und um Stellungnahme zur Anmerkung von Bürger*in 2 gebeten. SN LAD vom 23.06.2021 lautet wie folgt: *„Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale. Die Fundmeldung einer Privatperson über Ziegel- und Keramikfunde, sowie ein sich im Luftbild schwach andeutender Grabenverlauf könnten auf archäologische Zeugnisse hindeuten."* *An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.* *Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:* *Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).* *Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.* *Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.*

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
		Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. *Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Marc Heise (Tel. 07071/757-2413).* *Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen."* *Luftbild mit möglichem Verlauf eines Grabens:* 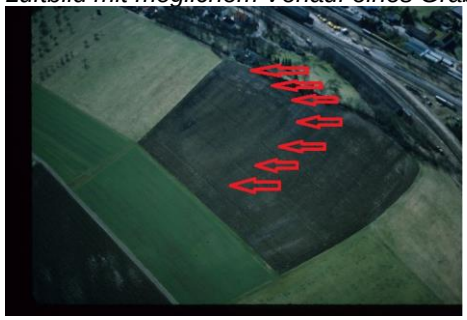 Die Hinweise des LAD sind im Bebauungsplan enthalten. Eine Begehung und Sichtung der Funde durch das LAD/ Archäologie erfolgt. Sollten sich die Vermutungen von archäologisch relevanten Funden bestätigen, so werden unter der Maßgabe des LAD archäologische Voruntersuchungen durchgeführt.

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.2 **Bürger*in 2** **-Schreiben 2-** Seite 1 Schreiben vom 10.06.2021	[redacted] Im Folgenden: Bürger*in 2 [redacted] Stadt Hechingen Postfach **72379 Hechingen** Stadt Hechingen 11. Juni 2021 Eingang Stadt Hechingen Fachbereich 3 14. Juni 2021 Eingang 10. Juni 2021 **Einwendung gegen den Bebauungsplan „Killberg IV"** Öffentliche Auslegung 14.05.2021 bis einschließlich 14.06.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, als einer der Eigentümer der Gebäude im Bereich der oberen Tübinger Straße, habe ich bezüglich der Standfestigkeit der dort auf dem Öl-/Posidonienschiefer gegründeten Häuser große Bedenken, wenn ohne Berücksichtigung der zu erwartenden hydrologischen Veränderungen im südlichen BBP-Gebiet und dem daran unmittelbar angrenzenden bebauten Bereich keine entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Ich befürchte ein „Trockenfallen" der Posidonienschieferschichten im Bereich der Abbruchkante zur Tübinger Straße, auf der die dort vorhandenen Häuser gegründet sind, wenn im Baugebiet Eingriffe in diese Schichtformation vorgenommen werden. Die größten Risiken für die Gebäude gehen von den laut BBP zugelassenen Erdsondenbohrungen, den Baugruben zur Gebäudeunterkellerung und den dazu erforderlichen noch tieferen Kanalgräben aus. Ich vermisse die Integration des südlich an den BBP angrenzenden Geländes in das beauftragte Baugrundgutachten sowie die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens für den Bereich der Abbruchkante bis zur oberen Tübinger Straße. Des Weiteren ist es verwunderlich, dass eine Rettenionsfläche nur im nördlichen Bereich geplant ist und nicht die Grünfläche von der südlichen Hangkante bis zum Feldweg dafür genutzt wird, zumal bekannt sein dürfte, dass der natürliche Abfluss des Grundwassers in Richtung Norden verläuft. Es bildet sich regelmäßig, bereits bei mittelstarkem Regen, eine natürliche Quelle im nordöstlichen Planungsbereich. Des Weiteren dürfte auch bekannt sein, dass die Posidonienschieferformation nach Norden fällt.	Zur Anmerkung Bürger*in 2 wurde das Ingenieurbüro für Geotechnik Vees und Partner, Leinfelden-Echterdingen angefragt, welches wie folgt Stellung nimmt: VEES | PARTNER Prof. Dr.-Ing. E. Vees und Partner Baugrundinstitut GmbH Ingenieurbüro für Geotechnik Prof. Dr.-Ing. E. Vees und Partner Baugrundinstitut GmbH Postfach 20 03 39 · 70752 Leinfelden-Echterdingen Friedrich-List-Straße 42 70771 Leinfelden-Echterdingen Telefon +49 (0) 711 797350 - 0 Telefax +49 (0) 711 797350 - 20 E-Mail info@geotechnik-vees.de Stadtverwaltung Hechingen Fachbereich 3 Bau und Technik Neustraße 4 72379 Hechingen 25.06.2021 Az 20 218 **Bebauungsplan „Killberg IV" in Hechingen** **Stellungnahme zu den Einwendungen** Bürger*in 2 **1 Vorgang** Die Stadt Hechingen führt derzeit das Bebauungsplanverfahren für das geplante Baugebiet „Killberg IV" durch. Für dieses Bebauungsgebiet sind wir mit der geotechnischen Beratung beauftragt. Von der Stadt Hechingen erhielten wir das Schreiben Bürger*in 2 mit Datum vom 10.06.2021, in dem er im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Einwendungen erhebt. Wir wurden gebeten, zu den in diesem Schreiben enthaltenen Einwendungen Stellung zu nehmen. **2 Einwendungen im Schreiben vom 10.06.2021** Der Verfasser des Schreibens ist Eigentümer eines Gebäudes im Bereich der oberen Tübinger Straße, also unmittelbar angrenzend an das Bebauungsplangebiet „Killberg IV". Topografisch verläuft die obere Tübinger Straße entlang des ansteigenden Hangs auf die Hochfläche um den Killberg, auf dem das geplante Neubaugebiet „Killberg IV" errichtet werden soll. Die Häuser hangseits der oberen Tübinger Straße liegen sozusagen an der Hangkante des geplanten Baugebiets „Killberg IV".

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.2 **Bürger*in 2** **-Schreiben 2-** Seite 2 Schreiben vom 10.06.2021	Bei den Posidonienschiefern des Lias-Epsilon handelt es sich um bituminöse Ton-Tonmergelgesteine, in denen im Zusammenhang mit Austrocknungsprozessen des Gesteins Hebungen auftreten. Diese Hebungsvorgänge können sehr lange andauern und unter Umständen erst viele Jahre später einsetzen. Um evtl. zu erwartenden Hebungserscheinungen entgegenwirken zu können, müssen bereits in der Bauphase von Gebäuden einige Maßnahmen im Gründungsbereich berücksichtigt werden. Nachträgliche Präventivmaßnahmen sind so gut wie ausgeschlossen. Auf dieses Risiko wird u.a. auch auf Seite 23 im Textteil zum BBP unter Ziffer III.7. Geotechnik u.a. hingewiesen: • *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Amaltheenton-, der Posidonienschifer-, der Jurensismergel- und der Opalinuston-Formation. Teilweise überlagern Hochterrassenschotter und Holozäne Abschwemmmmassen die Gesteine.* • *Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocken) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.* • *Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknen bzw. Überbauten von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen.* Dieser gesamte Absatz fand allerdings erst Eingang in den Textteil des BBP nachdem das Regierungspräsidium Freiburg, im Zuge der Anhörung explizit diese Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Geotechnik aufgeführt hat, obgleich sowohl im Bauausschuss als auch im Gemeinderat mehrfach das Problem thematisiert wurde. Im Folgenden sind dann, allerdings ohne den extrem gefährdeten Bereich der südlichen Abbruchkante mit zu integrieren, Schürfe, Rammkersondierungen und Kernbohrungen zur Erstattung eines Baugrundgutachtens im Planungsgebiet durchgeführt worden. Laut BBP soll das Baugrundgutachten grundlegende Informationen für die Entwässerungsplanung und die Baugrundverhältnisse liefern. Das Thema Hydrologie und hier speziell der Bereich südliche Hangkante zur Tübinger Straße, bleibt komplett ausgeklammert. Festzustellen ist, dass die Bebauung des Plangebietes auch wesentliche Rückwirkung auf die Grundwasserhydrologie der südlichen Hangkante und des daran angrenzenden Bereiches der oberen Tübinger Straße hat. Weder die Geotechnik noch die Hydrologie dieses Bereiches wurden in die Untersuchung integriert. Sämtliche Erkundungs- und Untersuchungsstellen befinden sich auf der Hochfläche und dem nördlich abfallenden Plangebiet. Die südliche Hangkante und das zum Plangebiet gehörende Gelände bis zum Feldweg wurden ebenso, wie die Flächen zwischen dem Feldweg und der Tübinger Straße, aus der Erkundung ausgeschlossen. Gerade diese Flächen sind aber bezüglich der zu erwartenden hydrologischen Veränderung für die Eigentümer der dort vorhandenen Gebäude von großer Wichtigkeit. Mit der Erschließung, dem Herstellen von Baugruben und unterirdischen Ver- und Entsorgungskanälen im Baugebiete Killberg IV entlang der südlichen Hangkante zur Tübinger Straße ist, wie im Umweltbericht, Seite 38, Tabelle 12, auch explizit erwähnt, • *„mit vermehrtem und beschleunigtem Oberflächenabfluss, Verlust des Bodenrückhaltevolumens und damit verbundener Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen".* Das „Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung wird vom Umweltbericht, selbst für das auf der Hochfläche liegende Baugebiet, als „mittel" eingestuft. Eine Bewertung der südlich abfallenden Hangkante ist nicht erfolgt, da dieser Bereich außerhalb des BBP liegt. Als Vermeidungs- oder Verhinderungsmaßnahmen führt der Umweltbericht die breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser und die damit verbundene Anlage von Retentionsflächen auf.	VEES | PARTNER Az 20 218 Stellungnahme vom 25.06.2021 Seite 2 Der Untergrund im überwiegenden Bereich des Killbergs wird durch die Schichten des sog. Posidonienschiefers gebildet, der auch als Lias ε bezeichnet wird. Bürger*in 2 trägt vor, dass er befürchtet, dass sich durch die geplanten Baumaßnahmen im Bereich „Killberg IV" die hydrologischen Verhältnisse dahingehend ändern, dass das Gestein unterhalb der Gebäude an der oberen Tübinger Straße „trocken fällt", der Grundwasserspiegel also maßgeblich sinke. Es ist bekannt, dass im Posidonienschiefer die Gefahr besteht, dass sich infolge der Neubildung von Gipskristallen in den Schichtfugen Hebungen einstellen. Dieser Mechanismus kann nur oberhalb des Grundwasserspiegels im Kapillarsaum auftreten, da der kapillare Aufstieg von sulfathaltigem Grundwasser notwendige Voraussetzung ist. Unterhalb des Grundwasserspiegels findet keine Gipskristallneubildung statt. Auch in natürlicher Umgebung ohne Überbauung wird der Mechanismus durch die Einsickerung von nicht sulfathaltigem Regenwasser verhindert. Bürger*in 2 befürchtet, dass durch ein Absinken des Grundwasserspiegels unterhalb der bestehenden Gebäude in der oberen Tübinger Straße ein Bereich des Gesteins oberhalb des Grundwasserspiegels zu liegen kommt und dadurch die Voraussetzungen für die Neubildung von Gipskristallen unter dem Gebäude nunmehr gegeben seien. **3 Hydrogeologische Verhältnisse im Bereich des Killbergs** Der Untergrund im Bereich des Neubaugebietes besteht im südlichen Bereich oberhalb der Tübinger Straße unter geringmächtigen Verwitterungstonen aus den geschichteten Ton- und Tonmergelsteinen des Posidonienschiefers. Die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse im Bebauungsplangebiet wurden mit insgesamt 39 direkten Aufschlüssen (Bohrungen, Rammkernsondierungen, Schürfgruben) erschlossen. Die Grundwasseroberfläche wurde über einen längeren Zeitraum in 7 Grundwassermessstellen erfasst. Im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes nahe der oberen Tübinger Straße befinden sich zwei Grundwassermessstellen (B7 und B9). Die Messungen zeigten einen Flurabstand zwischen ca. 1,3 m (B9) und 2,3 m (B7). Aufgrund der Topografie der Geländeoberfläche mit der lokalen Kuppe des Killbergs ist davon auszugehen, dass die Grundwasserneubildung für den hier relevanten südlichen Teil des Bebauungsplangebietes im Wesentlichen am südlichen Rand erfolgt, da die Geländeoberfläche sonst überwiegend nach Norden und Osten fällt. Dieser Teilbereich, der für die Grundwasserneubildung im Bereich der oberen Tübinger Straße relevant ist, wird nach der vorliegenden Planung nicht überbaut. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung findet daher dort nicht in nennenswertem Umfang statt.

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.2 **Bürger*in 2** **-Schreiben 2-** Seite 3 Schreiben vom 10.06.2021	Ich fordere, dass das beauftragte Bodengutachten diesen Bereich mit integriert und zusätzlich für den Hangkantenbereich bis zur Tübinger Straße ein hydrologisches Gutachten erstellt wird, das konkret die zu erwartenden Auswirkungen bei den geplanten Baugrundeingriffen (Bau-, Kanalgrubenaushub und geothermische Bohrungen im Planungsgebiet) aufzeigt. Mit freundlichen Grüßen [redacted]	VEES | PARTNER Az 20 218 Stellungnahme vom 25.06.2021 Seite 3 **4 Stellungnahme zu den Einwendungen** Die hydrogeologischen Verhältnisse werden durch die geplante Bebauung nicht maßgeblich negativ beeinflusst, da die für die Grundwasserneubildung am südlichen Rand des Gebiets relevante Fläche überwiegend nicht zur Bebauung vorgesehen ist. Da die vorgesehenen Baumaßnahmen überwiegend unter den Grundwasserspiegel reichen, wird zudem eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird auch überprüft, ob durch die Maßnahmen die Grundwasserverhältnisse negativ beeinflusst werden. Bei den Baumaßnahmen sind daher entsprechende Maßnahmen zum Beispiel zur Grundwasserumläufigkeit und zur Verhinderung von Längsläufigkeiten in Kanalgräben vorzusehen. Die Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der oberen Tübinger Straße mit der Folge von Hebungserscheinungen im Posidonienschiefer ist daher durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Leinfelden-Echterdingen, 25. Juni 2021 Prof. Dr.-Ing. J. Giere Von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellt und vereidigt Prof. Dr.-Ing. Johannes Giere Sachverständiger für Erd- und Grundbau, Standsicherheit von Böschungen

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.3 **Bürger*in 3** Seite 1 Mail vom 11.06.2021	-----Ursprüngliche Nachricht----- Von: [redacted] Gesendet: Freitag, 11. Juni 2021 16:31 An: info <info@hechingen.de> Betreff: Brief von Bürger*in 2 vom 10.6.21 Sehr geehrte Damen und Herren, dem Brief, den Bürger*in 2 am 10.6.21, betreffend des Einspruchs gegen das Baugebiet Killberg IV, schließen wir uns voll inhaltlich an. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Tübinger Str[redacted]	Aus den Anregungen von Bürger*in 3 geht nicht eindeutig hervor auf welchen Brief von Bürger*in 2 er/sie sich bezieht. Bürger*in 2 hat zwei Schreiben mit Datum 10.06.2021 eingereicht. Deshalb wird vorsorglich auf beide Stellungnahmen zur „Abwägung Bürger*in 2“ zu den Themen Archäologie und Geotechnik verwiesen.

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung der Verwaltung
II.4 **Bürger*in 4** Seite 1 Schreiben vom 14.06.2021	[redacted] [redacted] Stadt Hechingen 15. Juni 2021 Eingang Hechingen, den 14.06.2021 Tübingerstraße [redacted] **Per Bote** Stadt Hechingen Marktplatz 1 72379 Hechingen Stadt Hechingen Fachbereich 3 15. Juni 2021 Eingang Bebauungsplan „Killberg IV", Hechingen Öffentliche Auslegung Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer des Hausgrundstücks Tübingerstraße [redacted] und schließen uns den Einwendungen an, die von Bürger*in 2 mit Schreiben vom 10.06.2021 und 11.06.2021 gegen den Bebauungsplan vorgebracht worden sind. Die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Grundwasserhydrologie der südlichen Hangkante und des daran angrenzenden Bereiches der oberen Tübingerstraße, machen wir uns zu eigen und zum Gegenstand unseres Vorbringens.	Aus den Anregungen von Bürger*in 4 geht nicht eindeutig hervor auf welche Einwendungen von Bürger*in 2 er/sie sich bezieht. Bürger'in 2 hat zwei Schreiben mit Datum 10.06.2021 eingereicht. Deshalb wird vorsorglich auf beide Stellungnahmen zur „Abwägung Bürger*in 2" zu den Themen Archäologie und Geotechnik verwiesen.